

Protokoll:	Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrifts-Nr.	120
		TOP:	9
Verhandlung		Drucksache:	670/2011
		GZ:	StU
Sitzungstermin:	27.03.2012		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	BM Hahn		
Berichterstattung:	der Vorsitzende		
Protokollführung:	Frau Faßnacht		
Betreff:	Vergnügungsstättenkonzeption für Stuttgart - Neue Regelungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten in Stuttgart		

Vorgang: Ausschuss für Umwelt und Technik vom 07.02.2012, nicht öffentlich, Nr. 37

Ergebnis: Einbringung

Ausschuss für Umwelt und Technik vom 06.03.2012, öffentlich, Nr. 48a

Ergebnis: Vertagung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau und Umwelt vom 23.01.2012, GR Drs 670/2011. Der Antrag Nr. 69/2012 der SPD-Gemeinderatsfraktion vom 05.03.2012 ist dieser Niederschrift ebenso angeheftet wie die als Tischvorlage verteilte Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse der Stadtbezirke.

Die Vergnügungsstättenkonzeption sei eine Grundlage für das, was in der Zukunft an Satzungen festgelegt wird, führt BM Hahn in das Thema ein. Es sei nicht verwunderlich, dass sie in den Bezirksbeiräten überwiegend Zustimmung gefunden hat, weil viele Bezirke gar nicht betroffen sind. Die Kernproblematik liege in der Abstandsregelung. Sein Bericht beziehe sich auf den aktuellen Stand und darauf, welche Sorten von Abstandsregelungen es gibt. In den Anträgen werde immer auf das Land Baden-Württemberg rekurriert und auf das dort zu schaffende Spielhallengesetz. Fakt sei, dass es einen Staatsvertrag zwischen den Bundesländern gibt, der Ende letzten Jahres beschlossen

wurde. Dieser sieht eine Regelung vor, wonach Abstände eingeführt werden können. Dies betreffe jedoch nur das Gewerberecht. Mit baurechtlichen Festsetzungen habe dies nichts zu tun, doch sei die Außenwirkung dieselbe.

Seiner Meinung nach muss von der heutigen Beratung ein dringender Appell an die Landesregierung ausgehen, dass sie mit diesem Thema voranschreitet. Wenn es die Regelung gibt, dann werde man höchstwahrscheinlich in Baden-Württemberg eine Abstandsregelung mit verbindlich 250 m bekommen. Es brauche dann keine ortsrechtliche Umsetzung mehr, weil es ein Landesgesetz basierend auf dem Staatsvertrag wäre und direkt wirkt. Eine möglichst schnelle Verabschiedung des Gesetzes sei die Voraussetzung. Die 250-m-Abstandsregelung könne auch danach nicht ins Baurecht aufgenommen werden, weil es dazu wiederum keine Ermächtigung gebe.

Die Regelung des Glücksspielstaatsvertrags beinhalte beachtliche Übergangsregelungen: Der entscheidende Zeitpunkt sei der 28.10.2011. Alle Konzessionen, die danach erteilt worden sind, wurden nur bedingt erteilt. Ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags - welcher aktuell auf 01.07.2012 programmiert sei - werden diese Konzessionen einer Überprüfung unterzogen. Die Konzessionen, die vor dem 28.10.2011 erteilt wurden, müssen sich nach fünf Jahren der Überprüfung stellen. Man wäre mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch in diesem Jahr um einen großen Schritt weiter. Neben der 250-m-Abstandsregelung spielen u. a. das Verbot von Vielfachspielhallen innerhalb eines Gebäudes, Werbevorschriften usw. eine Rolle. Sowohl dem Städtetag als auch den Gemeinden sei dies ein großes Anliegen.

Der Vorsitzende ruft den Grund dafür in Erinnerung, warum Planungsrecht und Baurecht strikt getrennt auseinanderzuhalten sind: Das Planungsrecht darf sich nicht um das Thema Spielsucht kümmern, sondern müsse den Trading-Down-Aspekt in den Vordergrund stellen. Der Staatsvertrag dagegen habe konkret zum Ziel, über Themen des Gewerbe- und Ordnungsrechts die Spielsucht einzudämmen. Vorausgesetzt, das Gesetz tritt 2012 in Kraft, so sei dies wahrscheinlich die schneller wirksame Maßnahme, als Satzungsänderungen zu beschließen. Gegebenenfalls sollte der Gemeinderat eine Resolution beschließen, damit es zu diesem Gesetz kommt.

Die Verwaltung schlage darüber hinaus vor, zweigleisig zu fahren und in die Vorlage eine Formulierung einzubauen, wonach man das Ziel prüfe, Abstandsregelungen per Satzung einzuführen. Die im Antrag zitierte Stadt Ludwigsburg habe noch keine Erfahrungen gemacht, die die Anwendung der Regelung betreffen. Auch habe sie noch keine gültige Satzung dafür, sondern bisher kenne man nur die Absicht zu einer solchen.

Hinsichtlich des Stadtbezirks Mitte schlägt er vor, dass man sich im Einzelnen mit den Themen nochmals befasst. Das "Spezialthema Leonhardsviertel" soll im noch einzu-richtenden Unterausschuss diskutiert werden, den OB Dr. Schuster Anfang des Jahres zugesagt habe. Er bittet darum, diesen Unterausschuss schlank zu halten und Fraktionsvertreter mit einem möglichst breiten Kompetenzspektrum zu benennen.

StRin Munk (90/GRÜNE) ruft die lange Beratungsdauer über die Vergnügungsstättenkonzeption in Erinnerung, in deren Verlauf auch das Thema der Wettbüros integriert wurde. Aus dem Gutachten resultiere das Ergebnis mit den ABC-Zentren, wonach ausnahmsweise solche Stätten dort zugelassen werden mit der Prämisse, diese Nutzung entweder nur in Obergeschossen oder nur in Untergeschossen zu genehmigen, sowie

das Thema Mindestabstände, welche jedoch spezifisch auf die Stadtbezirke bezogen festzulegen sind.

Sie dankt für die kurzfristige Zusammenstellung der Beratungsergebnisse in den Bezirken. Diese zeige, dass die Feinsteuerung in den Bezirken, wo Vergnügungsstätten erlaubt werden sollen, nötig und dringend ist, um die Stadtbezirke schützen zu können. Unverständlich ist ihrer Fraktion, warum gerade dann, wenn die Vorlage in die Zielgerade einbiegt, ein wesentlicher Punkt der Feinsteuerung im Beschlussantrag wegbrechen soll. Damit werde die Vorlage zum "Papiertiger". Ihre Fraktion möchte das Thema Abstandsregelungen sowohl in der Vorlage als auch im Beschluss behandelt wissen. Sie beantragt daher die Beschlussantragsziffer 2 wie folgt zu ändern:

"2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergnügungsstättenkonzeption in verbindliches Recht umzusetzen. Die Abstandsregelungen sind im weiteren Verfahren zu klären."

Die Feinabstimmung für die einzelnen Stadtbezirke dürfe nicht unter den Tisch fallen. Es gehe nicht allein darum, Bebauungsplanverfahren anzustoßen, sondern auch darum, diese Bereiche in den Griff zu bekommen. Dafür sei es notwendig, schnell vorzugehen und die Belange der einzelnen Stadtbezirke so dezidiert aufzunehmen, wie sie in den Bezirksbeiratsbeschlüssen formuliert wurden.

StR Hill (CDU) hält das Papier für den gelungenen Versuch, auf der Basis der momentan vorhandenen Regelungen das auszuschöpfen, was rechtlich möglich ist, um den weiteren Ausbau von Spielhallen in den einzelnen Stadtteilen zu verhindern. Seines Erachtens ist in allen Vorträgen dazu deutlich geworden, dass der momentan vorhandene rechtliche Rahmen zwar keine Handhabe bei den Abstandsregelungen gibt, man solche Abstandsregelungen jedoch einvernehmlich anstrebe. Für ihn ist daher nicht relevant, ob dies verbindlich in den Beschlussantrag aufgenommen wird oder ob man sagt, dieses Ziel wird angestrebt und es dann, wenn es ein übergeordnetes Gesetz gibt, zur Anwendung bringt. Entscheidend sei, dass - sobald eine rechtliche Regelung getroffen ist - diese auch Anwendung findet.

Großes Verständnis hat er dafür, dass die Vorlage in den Stadtteilen je nach Grad der Betroffenheit unterschiedlich bewertet wurde. Es gebe wenige Themen, die für so viel Ärger in den Stadtbezirken und in der Bevölkerung sorgen wie die Spielstätten. Die Erwartungshaltung, mit einer solchen Konzeption jegliche Entwicklung in diesem Bereich verhindern zu können, sei daher sehr hoch gewesen. Dieses sei nicht möglich, doch wurden durch die regionale Begrenzung der Flächen in den Stadtteilen, die davon betroffen sind und durch die Regelung, diese Stätten entweder im Obergeschoss oder im Untergeschoss einzurichten, zwei hohe Hürden errichtet.

Nach seinem Eindruck ist in den Bezirksbeiräten darüber hinaus die Botschaft angekommen, dass - würde man diese Satzung jetzt nicht verabschieden - die Situation viel schlechter wäre. Dies gelte auch für die Stadtteile, für die eine Zunahme an Spielstätten möglich ist. Seine Fraktion stimme der Satzung gerne zu, da man sie als erstes Instrument betrachte, um den weiteren Zuwachs an Spielhallen einzudämmen. Gleichzeitig halte man weitere Verschärfungen in diesem Bereich für eine permanente Aufgabe und gehe davon aus, dass der Landes- und der Bundesgesetzgeber entsprechend vorgehen. Von der Verwaltung erwartet er, dass sie diese Verschärfungen aufgreift und in die örtlichen Richtlinien integriert. Was die Mindestabstände betrifft, so bittet er um einen konkreten Formulierungsvorschlag zur Änderung des Beschlussantrages.

Es gehe heute um die planungsrechtlichen Aspekte und Trading-Down-Effekte in den Quartieren, so StRin Dr. Blind (SPD). Ihr ist die Feststellung wichtig, dass kein Standort in der Stadt gut ist für Spielhallen - folglich auch nicht in B- und C-Zentren, wo es Abwärtsspiralen geben könne, die man grundsätzlich verhindern will. Es bleibe aber nichts anderes übrig, als sie irgendwo zuzulassen. Positiv sei, dass es ein Gesamtkonzept gibt, dass es definierte Bereiche gibt, die kleiner sind als die zentralen Versorgungsbereiche und dass Erdgeschosse ausgeschlossen sind. Im Hinblick auf die Abstandsregelung merkt sie an, es habe in Ludwigsburg noch niemand geklagt, was für eine solche Regelung spreche. Sie verweist auf den Antrag Nr. 69/2012 ihrer Fraktion, wonach man in die Konzeption aufnehmen sollte, dass die vom Gutachter vorgeschlagenen Mindestabstände zwischen einzelnen Vergnügungsstätten durch planungsrechtliche Festsetzungen zur Anwendung kommen sollen. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass man Neuansträge zurückstellen kann.

StR Zeeb (FW) erklärt, seine Fraktion schließe sich der Position der betroffenen Stadtbezirke an, welche die Vorlage für nicht ausreichend halten. Er bemängelt die ungleiche Verteilung der Last innerhalb des Stadtgebiets. Die Stadtbezirke, die sich hart bemüht haben, interessante Einkaufsstrassen und -zentren und ein gutes Stadtbild zu bieten, würden trotz der Regelungen, die gefunden wurden, bestraft. Der Stadtrat bedauert, dass es keine Varianten zum Vorschlag der Verwaltung gibt, die übers Stadtgebiet hinweg ausgewogen sind. Da er darüber hinaus keine Notwendigkeit zur Eile erkennt, schlägt er vor, die Vorlage bis zum Herbst, wenn das angekündigte Gesetz gefasst ist, zurückzustellen.

Die FDP-Fraktion sei wegen des Trading-Down-Effekts ebenfalls gegen eine zu starke Konzentration von Spielhallen in den Einkaufszentren, bekräftigt StR Dr. Stübel (FDP). Die Vorlage sei jedoch unklar, unverständlich und "wahrscheinlich juristisch angreifbar", weshalb sie nicht zustimmungsfähig sei. Nicht verständlich ist ihm, weshalb man sich nicht auf die Spielhallen und Wettbüros konzentriert hat, sondern auch Diskos und Festhallen aufgenommen hat und gleichzeitig für diese Ausnahmen einbaut. Das Acocella-Gutachten strotze vor Feinsteuerung und raffinierten Methoden, in der Vorlage aber werde zurückgerudert und mit einem Gutachten argumentiert, wo der Knackpunkt die Mindestabstände sind - welche ihrerseits juristisch nicht geregelt sind.

Laut Herrn Dr. Oediger können solche Anträge über die Baunutzungsverordnung (BauNVO) - welche bereits existiert - gestoppt werden. In Vaihingen z. B. habe man durch Veränderungssperren und die Baunutzungsverordnung Spielhallen und Wettbüros verhindert. Würde man die jetzt vorliegende Konzeption beschließen, so wäre alles, was dort erreicht wurde, hinfällig. Damit wäre zu befürchten, dass zu den bestehenden Spielhallen im Zentrum von Vaihingen weitere hinzukommen. Er erkennt wie sein Vordredner keinen Grund, weshalb man die Vorlage mit Eile verabschieden muss. Wenn es darum geht, Druck auf das Land auszuüben, um das Gesetz baldmöglichst zu verabschieden, so habe die Verwaltung die volle Unterstützung seiner Fraktion.

Für StR Stocker (SÖS und LINKE) liegt der Knackpunkt in der Abstandsregelung, da man im Moment nur über eine vertikale Steuerung verfüge, nicht aber über eine horizontale. Ohne dies juristisch bewerten zu können schlägt er vor, den Ludwigsburger Weg zu gehen. Richtig sei, dass noch keine Auslegung für eine entsprechende Satzung erfolgt ist. Er tendiert dazu, die Vergnügungsstättenkonzeption um die Absicht zu ergänzen, eine Abstandsregelung einzuführen. Möglicherweise erzeuge dies einen ge-

wissen Druck auf die Landesregierung. Dennoch sei es notwendig, eine Satzung zu beschließen. Es bleibe zu hoffen, dass der Landtag von Baden-Württemberg das entsprechende Gesetz bis dahin auf den Weg gebracht hat.

In Bezug auf die Satzungsbeschlüsse für die einzelnen Stadtbezirke sei darauf zu achten, was die Bezirksbeiräte an zusätzlichen Forderungen und Wünschen vorgebracht haben.

BM Hahn wiederholt den zu diesem Thema vorliegenden Antrag von StRin Munk, dem die Verwaltung zustimmen könne. Dieser lautet:

"Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergnügungsstättenkonzeption in verbindliches Recht umzusetzen und die Abstandsregelungen im weiteren Verfahren zu klären mit dem Ziel ihrer Umsetzung in den Bebauungsplänen."

Damit beschließe man nur die Absicht, eine Abstandsregelung einzuführen. Zwischen dem Landesgesetz und dem, was planungsrechtlich geschehen soll, lägen Welten, wiederholt er ausdrücklich. "Wir haben Stadtentwicklung zu machen und Stadtplanung und Trading-Down-Effekte zu verhindern. Und das Land bekämpft die Spielsucht, der Glücksspielvertrag bekämpft die Spielsucht."

Ein liberaler Grundgedanke sei es, dass das Glücksspielwesen nicht geregelt werden soll. Das Land Schleswig-Holstein sei deswegen ausgespart. Nicht nur die GRÜNEN und die SPD im Landtag Baden-Württemberg, sondern auch die CDU sei der Meinung, dies gehöre dringend geregelt. Auch mit einer Abstandsregelung gebe es in Großstädten noch genug Gelegenheiten, um Spielhallen einzurichten.

Ludwigsburg habe noch keine fertige Satzung zu diesem Thema, informiert er weiter. Dort wurde eine Konzeption erarbeitet, die noch nicht bindendes Recht geworden ist und daher auch noch von niemandem angegriffen werden konnte. Er persönlich kenne keine Großstadt, die planungsrechtlich Abstandsregelungen hat oder dies im Moment beabsichtigt. In Bremen und Berlin gebe es diese aus dem Grund, weil es gleichzeitig Bundesländer sind und sie die gewerberechtlichen Regelungen eingeführt haben, zu denen sie ermächtigt sind. Er bittet dies auseinanderzuhalten. Der Appell an das Land lautet, das Gesetz möglichst schnell zu verabschieden. Es sei dann direkt anwendbares Recht in den Kommunen, für die man keine Satzung erarbeiten muss.

BVin Kienzle (Mitte) führt aus, der Bezirksbeirat Mitte habe die Vorlage in seiner gestrigen Sitzung zum zweiten Mal ablehnen müssen. Er habe sich zuvor insgesamt mehr als zehn Stunden mit dem Thema beschäftigt. Der Stadtbezirk sei bereit, die Last der anderen mit zu tragen, doch sei er nicht interessiert an weiteren Gebieten wie rund um den Joseph-Hirn-Platz. Die Instrumente, die jetzt zur Verfügung stehen, könnten nach Meinung des Bezirksbeirats strenger ausgelegt werden.

Die Vorlage nenne 60 Spielhallen an 39 Orten, "wobei die vielen Swinger-Clubs und die vielen anderen toten Augen im Gesicht der Stadt, die wir bereits haben, und die den Leuten vor Ort und den Gewerbetreibenden das Leben schwer machen nicht genannt sind." Die Argumentation mit den Bodenpreisen in Stuttgart-Mitte könne man nicht gelten lassen, denn dann müssten die Spielhallen rund um das ECE angesiedelt werden. Der Hans-im-Glück-Brunnen sei das erste Sanierungsgebiet von Stuttgart. Es sei ein stark von Gastronomie geprägtes Gebiet geworden, doch habe man jetzt noch die Ge-

legenheit, auf Nachbarschaftsebene darauf einzuwirken, damit zu laut gedrehte Musik wieder leiser gedreht wird und keine Diskotheken betrieben werden. Würde man die Vorlage so beschließen, beziehe man dieses Viertel in das Quartier mit ein. Dieses betrachte der Bezirksbeirat jedoch als absolut unverträglich.

Es gebe Quartiere im Stadtbezirk, die bereits entglitten sind. Beispielhaft nennt sie die samstagnachts stattfindenden Autorennen auf der Theodor-Heuss-Straße. Diese Gebiete noch auszuweiten auf weitere Belastungen könne der Stadtbezirk nicht mehr verkraften. Daher wünsche man diese Gebiete zunächst mit einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung zu definieren. Es brauche den Unterausschuss Leonhardsviertel, damit festgeschrieben ist, was dort möglich ist - insbesondere auch im Hinblick auf Bordellbetriebe. Der Bezirksbeirat sehe den Stadtbezirk Mitte in einem vielfachen Maß schwer belastet, weshalb man sich allenfalls vorstellen könne, die Verortung in den Untergeschossen festzulegen - nicht aber in den Obergeschossen. Als negatives Beispiel der Verortung im Obergeschoss mehrerer Spielstätten an einem Standort verweist sie auf die Hauptstätter Str. 59.

Die Fachverwaltung habe für ihr Konzept gekämpft und die nachvollziehbaren auf den Gesamtkomplex Stadt betrachteten Argumente eingebracht. Doch auch der Bezirksbeirat Mitte habe für seinen Stadtbezirk "gekämpft wie ein Löwe." Sie kann sich nicht vorstellen, dass die Verwaltung heute eine klare Aussage machen kann, ob es 100 Spielhallen oder 120 Spielhallen sind, die in den nächsten 5 bis zehn Jahren noch dazukommen und dazu, wie die Quartiere dann aussehen. Mit der Tübinger Straße, der Theodor-Heuss-Straße und anderen Quartieren stehe man heute an einem Scheidepunkt. Der Gemeinderat könne heute noch entscheiden, ob es langfristig dort Wohnbevölkerung und inhabergeführten Einzelhandel geben wird, oder ob dort "die Juxbude der Region" sein soll. Der Bezirksbeirat sei zum Resultat gelangt, dass er die Last der anderen Bezirke nicht in der Stärke tragen kann, wie dies dem Konzept nach vorgesehen ist. Insofern müsse er eine gesonderte Betrachtung für die detaillierte Umsetzung im Stadtgebiet Mitte fordern.

BM Hahn weist darauf hin, dass die Punkte, die vor der Ablehnung genannt wurden, Leitlinien sind, mit denen man sich befasst. Der Stadtbezirk Mitte bedarf der Feinabstimmung "an der einen oder der anderen Stelle". Bisher habe er z. B. noch nicht vernommen, dass am Hans-im-Glück-Brunnen eine Diskothek eingerichtet werden soll.

BV Jakob (Ca) teilt mit, der Bezirksbeirat Bad Cannstatt sei nach intensiver Beschäftigung mit der Vorlage zum Schluss gekommen, dass - würde man die Satzung nicht auf den Weg bringen - die Situation sich schlechter darstellen würde. Mit ihr habe man die Möglichkeit, die historische Altstadt vor weiteren Spielstätten und vor einem Trading-Down-Effekt zu schützen, weil man die Verortung räumlich eingrenzen kann und jene nur noch im Unter- oder Obergeschoss zulässig ist. Die Abstandsregelung betrachte man als sehr wichtig, doch könne man zunächst auch dem Vorschlag von StRin Munk folgen.

Die hauptsächliche Diskussion in Feuerbach habe sich ebenfalls auf die nachteiligen Folgen für den Einzelhandel innerorts bezogen, berichtet BVin Klöber (Feu). Der Bezirksbeirat würde gerne eine Abstandsregelung einführen, doch habe Herr Dr. Oediger die Gegenargumente geschickt vorgetragen, sodass die mehrheitliche Zustimmung (10:4) erfolgt sei. Der Bezirksbeirat will zu den bereits vorhandenen 30 Spielhallen keine weiteren dazu haben und sähe die im Erdgeschoss befindlichen am liebsten ganz

weg, da sie für ein sehr schlechtes städtebauliches Erscheinungsbild sorgen und die Entwicklung des Einzelhandels hemmen und negativ beeinflussen. Kritisch diskutiert wurde außerdem, ob die Grundüberlegung des Acocella-Gutachtens richtig ist, da dies zu einer sehr einseitigen Belastung im Stadtgebiet zu führen scheine.

StRin Munk findet es richtig, zu einer Beschlussfassung zu kommen, weil sehr viele Bebauungspläne mit diesem Thema in Bearbeitung sind und viele Veränderungssperren am Laufen sind. Es wäre fatal, die Chancen und die zur Verfügung stehende Zeit nicht zu nutzen. Sie sieht das Konzept mit dem veränderten Beschlussantrag auf dem richtigen Weg. Deshalb bittet sie darum, das Gutachten bei der weiteren Bearbeitung der Vorlagen umzusetzen und darauf zu achten, dass in den Bebauungsplanentwürfen keine Formulierungen enthalten sind, die eine Nutzung sowohl im Unter- als auch im Obergeschoss zulassen. Die Stadtbezirke sollen so weitgehend geschützt werden wie dies nur irgendwie möglich ist.

Den Vorschlag, Abstandsregelungen seien im weiteren Verfahren zu prüfen mit dem Ziel der Umsetzung, greift StRin Dr. Blind (SPD) auf. Ihre Fraktion habe eine Formulierung beantragt, nach der Mindestabstände durch planungsrechtliche Festsetzungen zur Anwendung kommen. Sie möchte wissen, ob es im konkreten Vorgehen diesbezüglich einen Unterschied gibt. Falls dies der Fall sein sollte, so plädiert sie dafür, die stringenter Formulierung zu beschließen.

Die Vergnügungsstättenkonzeption sei eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand, hält StR Pätzold fest. Die horizontalen und vertikalen Abstände seien dabei die Kernpunkte. Streiche man einen davon, so habe man nur noch ein halb so gutes Instrument. Bei der Umsetzung von Bebauungsplänen in den einzelnen Bezirken geht seine Fraktion davon aus, dass die Einwendungen aus den Bezirksbeiräten berücksichtigt werden. Im Papier fehle die konkrete Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen. Dabei sei darauf zu achten, dass die Ausnahme nicht zur Regel wird. Es bestehe immer die Gefahr, dass eine Satzung juristisch angegriffen wird. Nachdem auch andere Kommunen der Meinung sind, man könne eine Abstandsregelung einführen, so sollte man dies in Stuttgart ebenfalls tun. Damit setze man ein Zeichen, dass es ernst gemeint ist, Regelungen zu treffen, und der Gemeinderat willens ist "wie ein Löwe seine Stadt zu verteidigen".

StR Dr. Stübel (FDP) stellt klar, die FDP-Gemeinderatsfraktion sei wegen des Trading-Down-Effekts gegen die Häufung von Spielhallen. Sie sei nicht neoliberal, sondern spreche sich für klare Regeln aus. Vieles in dem Konzept sei jedoch unklar. Freiheit sei immer auch an Verantwortung gebunden.

Für StR Hill (CDU) ist klar geworden, dass im Bereich der Abstände es keine rechtliche Grundlage gibt. Hierfür müsse zuerst das Land eine rechtliche Grundlage schaffen.

Das Land habe jedoch ganz andere Motive für seine Beschlüsse, unterstreicht der Vorsitzende. Das Ziel der Bundesländer sei es, per Staatsvertrag die Spielsucht zu bekämpfen. Die Abstandsregelung verfolge das Ziel, das Spielhallenwesen in den Großstädten auszudünnen und habe keine städtebaulichen Gründe. Die Regelung bedeute folglich keine Ermächtigung, dies auch ins Planungsrecht zu schreiben.

StR Hill macht deutlich, seiner Fraktion gehe es nicht darum, Satzungen zu ändern. Man habe mit der Baunutzungsverordnung eine Ebene, auf der entsprechende Satzungen beschlossen werden können. In diversen Ausführungen sei deutlich geworden, dass Abstandsregelungen nicht in die Satzungen aufgenommen werden können, weil sie nicht rechtsicher sind. Die Verwaltung soll daher den Auftrag erhalten zu prüfen, ob Abstandsregelungen aufgenommen werden können. Er kritisiert den Versuch einiger im Ausschuss, das Erreichte kleinzureden. "Wir haben eine erhebliche Reduzierung der Flächen, wo dieses stattfinden kann. Und wir haben eine Verschärfung im Bereich des Ober- und des Untergeschosses, wo es angesiedelt werden kann!" Kein Verständnis bringt er zum einen dafür auf, das Konzept als Papiertiger zu bezeichnen, und zum anderen dafür, dass zwei Fraktionen sich der Konzeption angesichts dieses Fortschritts verweigern. Für Feuerbach, Weilimdorf, Zuffenhausen, Bad Cannstatt und andere bedeute es eine Verbesserung gegenüber heute.

Mit der Vorlage gebe der Gemeinderat ein deutliches Signal dessen, was er will, bekräftigt BM Hahn.

Für StR Zeeb stehen die Stadtbezirke im Vordergrund, die stärker betroffen sind als die große Mehrzahl. Die Bezirksbeiräte dieser Stadtbezirke könnten durchaus beurteilen, was für sie ein Fortschritt wäre und was nicht. Im Hinblick auf eine mögliche Abstandsregelung verweist er auf die beträchtliche Länge der Haupteinkaufsstraßen in Feuerbach, Zuffenhausen oder Weilimdorf, wo zusätzliche Spielhallen möglich wären, und fragt, ob für diese Straßen abweichende Regelungen getroffen werden können.

BM Hahn hält 250 m Abstand angesichts der Größe baden-württembergischer Städte für angemessen. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass es in den genannten langen Einkaufsstraßen bereits Spielhallen gibt, sodass bei 250 m Abstand nicht viele neue hinzukommen dürften. Außerdem prüfe man deren gesetzliche Grundlage spätestens nach fünf Jahren.

StR Pätzold ruft die zu den Abständen geführte Diskussion im Unterausschuss in Erinnerung, bei der man der Empfehlung des Gutachters gefolgt sei und die Abstandsregelung, die auch in anderen Kommunen gelte, übernommen habe. Vielleicht sei es überspitzt, die Konzeption als Papiertiger zu bezeichnen, doch erscheine es nach so langer, intensiver Diskussion als zu wenig, wenn man nun auf ein Instrument verzichtet.

An StRin Blind gewandt teilt BM Hahn mit, er erkenne keinen dramatischen Unterschied in der Formulierung der beiden Anträge. Die Verwaltung müsse nach der Prüfung, Abstände planungsrechtlich einzuführen, diese Absicht erklären. Auf dieser Basis wird ein Aufstellungsbeschluss erarbeitet - nicht wissend was am Ende wirklich in der Satzung stehen wird. Der Aufstellungsbeschluss gebe dann die Möglichkeit, Spielhallen zurückzustellen oder eine Veränderungssperre zu erlassen und auf dieser Basis zurückzustellen. Durch die Zurückstellung entstehe kein Schaden, wenn es zu einer landesgesetzlichen Regelung kommt und man wäre am Ende nicht schadenersatzpflichtig, falls man die Abstandssatzung nicht fassen könnte. Dreh- und Angelpunkt sei jedoch, dass das Land das Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet.

StRin Dr. Blind bittet darum, über die beiden Anträge abzustimmen.

Auf Bitte von StR Kotz erläutert der Vorsitzende, die jeweiligen Formulierungen der Anträge machen in der Wirkung keinen Unterschied. Er stellt klar, eine solche Beschluss-

fassung setze noch kein Recht. Das Recht werde vielmehr durch die nachfolgenden Satzungsbeschlüsse festgesetzt.

StR Stopper (90/GRÜNE) bittet um eine Klarstellung, was die Umsetzung im Obergeschoss oder im Untergeschoss betrifft. In den Bezirken führe diese Frage zu heftigen Diskussionen, weil lediglich klar sei, dass die Erdgeschosse frei von Spielhallen sein müssen. Ferner möchte er wissen, warum der § 15 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung bisher noch nie angewendet wurde bzw. ob dieser schon einmal mit Erfolg angewendet wurde.

BM Hahn informiert, die Argumentation des § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sei in der Seelbergstraße zur Anwendung gekommen und habe auch genutzt, sodass eine zu große Verdichtung verhindert werden konnte. Dennoch gelte es zu beachten, dass es Unterschiede gebe "zwischen dem Gefühl, das ist zu viel und der Rechtsanwendung durch ein Gericht." Was Untergeschoss/Obergeschoss betrifft, so sei es das Ziel, die Erdgeschosse freizuhalten wegen der optischen Wirksamkeit. In Untergeschossen sei die Wirkung kaum zu merken, in den Obergeschossen gehe es um die Behandlung der Fenster. Die Grundidee laute "unten **oder** oben."

Zur Frage von StR Kotz teilt er mit, der Ausschuss würde mit seinem Beschluss, eine Abstandsregelung zu prüfen mit der Absicht, diese einzuführen, vor allem zu erkennen geben, dass man diese Sache grundlegend prüfen will. Lese man die beiden Gutachten dazu, so gebe es gute Argumente von zwei Juristen, die dagegen sprechen. Sollte die Verwaltung bei der intensiven und eindringlichen Überprüfung zu der Überzeugung kommen, "wir kriegen es nicht hin, dann kämen wir hierher und würden es sagen. Dann haben Sie immer noch die Möglichkeit, es mit Mehrheit in die Satzung hineinzuschreiben."

Herr Dr. Oediger (ASS) betont, in den sechs Zulässigkeitsbereichen müsse örtlich genau die Situation betrachtet werden. Wenn in einem Zulässigkeitsbereich praktisch keine Untergeschosse ausgebildet sind, dann könne man nicht festlegen, die Vergnügungsstätten sind nur im Untergeschoss zulässig, weil diese Möglichkeit faktisch nicht besteht.

Der Vorsitzende lehnt es ab, die Satzungsdiskussion vorwegzunehmen und darüber hypothetisch zu diskutieren.

BVin Kienzle verweist erneut auf das Beispiel der Hauptstätter Straße, wo neben mehreren "toten Eingängen" im Obergeschoss die Spielhalle eingerichtet ist. Diese Regelung bedeute nicht unbedingt eine Verbesserung, weil die Gebäude durch die Erdgeschosse betreten werden.

Dies sei ein unausweichliches Schicksal, wenn man diese Stätten von den Erdgeschossen ausschließen will, so BM Hahn. Die Problematik entstehe, wenn ein Hausbesitzer ansonsten an der wirtschaftlichen Entwicklung seines Hauses nicht interessiert ist und deshalb Bereiche frei liegen. Dies ist seines Erachtens auch die Problematik um den Hans-im-Glück-Brunnen. Zum weiteren Vorgehen teilt er mit, eine Information über diese Vorlage werde im Sozial- und Gesundheitsausschuss voraussichtlich am 30.04.2012 gegeben. Er geht davon aus, dass dort die Aspekte der Suchtprävention stärker im Vordergrund stehen werden.

Er lässt anschließend über den Antrag Nr. 69/2012 der SPD-Fraktion zur Änderung der Beschlussantragsziffer 2 abstimmen und stellt fest, dass dieser mit 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und mehreren Enthaltungen mehrheitlich beschlossen ist.

Weiter stellt er fest:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt mehrheitlich mit 14 Ja- und 3 Nein-Stimmen den folgenden in Ziff. 2 geänderten Beschlussantrag:

1. Die Vergnügungsstättenkonzeption für Stuttgart wird zustimmend zur Kenntnis genommen und als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Die Vergnügungsstättenkonzeption für Stuttgart ist strategische und konzeptionelle Grundlage für den künftigen planerischen Umgang mit Vergnügungsstätten innerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt Stuttgart.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergnügungsstättenkonzeption in verbindliches Recht umzusetzen. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Mindestabstände zwischen einzelnen Vergnügungsstätten kommen durch planungsrechtliche Festsetzung zur Anwendung. Die Stadt fordert das Land Baden-Württemberg auf, im geplanten Landesgesetz Abstandsregelungen ebenfalls vorzusehen.

Zur Beurkundung

Faßnacht

Verteiler:

- I. Referat StU
zur Weiterbehandlung
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (5)
Baurechtsamt (2)

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
20-2 (A/F 1)
Amt für Liegenschaften und Wohnen (2)
 3. Rechnungsprüfungsamt
 4. L/OB-K
 5. Hauptaktei

- III.
 1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 2. CDU-Fraktion
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktion Freie Wähler
 5. FDP-Fraktion
 6. Fraktionsgemeinschaft SÖS und LINKE (2)
 7. DIE REPUBLIKANER